

Weil dan dem churfursten zu Sachsen etc. und burggraffen zu Magdeburgk, unserm gnedigsten herrn, wir des handels in zwoen supplicationchriefften¹⁸⁾ nach aller notdorfft in underth[enigkeit] grundtlich berichtet, als thuen wir [E. g.] cope[ien] derselben zur nachrichtung h[iermit u]berschicken, vleysigk und gantz f[reundtlich bitten]d, dieselbe wolten propter publ[icam] utilitatem et communia studia unbeschwerht sein, diesen handel hochgedachtem churfursten zu Sachsen etc. und burggraffen zu Magdeburgk, unserm gnedigsten herrn, zu erster gelegenheit mit vleys furzutragen, auch ferner die gunstige furwendung zu thuen, damit unserm underthenigsten rechtmesigen und billichem suchen gnedigst stadt gegeben, dogegen aber den herrn burgermeistern ader dem rath, uns und andere gelerte (darzu sie es als laicae personae zu br[ie]ngen mit sunderm vleys sich understehen) gar zu underdrucken nicht gestattet ader nachgehungen werde. Solchs seint umb E. g. wir höchstes vleyses hinwider nach muglichkeit zuvordienen jederzeit erböttigk und gantz willigk. Datum den 29. Aprilis anno etc. vierundsiebenzigk.

E. g.

willige
Vorord[ente] doctores [und r]echtsge-
larte des [schöppen]stuels zw Leipzigk.

II. Schriften der Parteien untereinander.

No. 5. [1574].

Die Juristen an die Bürgermeister.

Orig. ebenda fol. 77. Von Rauscher mit A signiert, daher wohl älter als die folgenden mit B, C etc. signierten.

Ernvheste und hochweise gunstige herrn. Nachdem Euer hochw. nechstvorsiener zeit, als sie bei mir, doctor Leonart Badehorn, gewesen, gesucht und gebeten, das ich mich wegen der vorgefallenen vorenderung des raths von E. hochw. nicht sondern, auch die andern verordente herrn des schöppenstuels dahin anhalten und vermahnen wolte, das sie gleicher gestalt auch thun möchten, als habe ich gemelte herrn zu mir erfordert und ihnen solches mit allem vleys vorgehalten, welche sich beneben mir volgender antwort vorglichen, das wir uns vor unsere persohn nicht zuberichten, das wir jhemals ursachen zu einiger sonderung, zerruttung oder trennung gegeben, seint auch daselbige zuthun nachmals nicht bedacht, sondern vielmehr dahin gemeint, wie das schöne cleinodt des schöppenstuels, soviel muglich, bei dem rath möchte bleiben und erhalten werden, idoch stellen wir in keinen zweiffel, weil wir nuhmer von dem rath und gericht der besoldung und emolumenten halben gesondert, und die arbeit im schöppenstuel sehr schwehr ist, darauff nicht allein die frue stunden, sondern fast die gantze zeit mit lesung und referirung der acten, urteiffasen und studiren mus angewendet werden. E. hochw. werden ihrem erbieten nach uff leidliche mittel und wege, wie es forthin in dem schöppenstuel allenthalben gehalten werden solle, gedencken und uns dieselben forderlich zuerkennen geben,

¹⁸⁾ vergl. Nr. 1 und 3. Nr. 1 hat sich als Abschrift nicht vorgefunden.